

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste (AdKG)

A. Problem und Ziel

Errichtung einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Bundes, die an die Stelle der gleichnamigen Körperschaft in der Trägerschaft der Länder Berlin und Brandenburg treten soll. Zusammen mit der Übernahme der Stiftung Deutsche Kinemathek und von Leistungen Berlins an den Hamburger Bahnhof der Staatlichen Museen zu Berlin dient die Übernahme der Akademie der Künste der Entlastung des Berliner Kulturhaushalts mit dem Ziel, die Durchführung der Berliner Opernreform und den Erhalt der 3 Berliner Opern (Deutsche Staatsoper, Deutsche Oper Berlin und Komische Oper) zu sichern. Die Bundesregierung kommt damit zugleich ihrer besonderen Verantwortung für die kulturelle Entwicklung der Bundeshauptstadt nach.

Über die Umwandlung besteht zwischen der Bundesregierung und dem Senat von Berlin sowie der Regierung des Landes Brandenburg Einvernehmen. Letztere werden ihren Gesetzgebungskörperschaften einen Gesetzentwurf zur Auflösung des Staatsvertrags vom 20. April 1993 zuleiten, der zeitgleich mit dem vorliegenden Bundesgesetz in Kraft treten soll.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes als Voraussetzung für die Errichtung einer rechtsfähigen Körperschaft öffentlichen Rechts durch den Bund.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zwischen dem Land Berlin und dem Bund besteht Einvernehmen, dass von dem Entlastungsvolumen von insgesamt 22 Mio. Euro der auf die Akademie der Künste entfallende Anteil 16 Mio. Euro beträgt.

Die von der Akademie genutzten Liegenschaften befinden sich – mit Ausnahme des noch in Bau befindlichen Akademiegebäudes am Pariser Platz – im Eigentum des Landes Berlin. In dem zwischen dem Bund und Berlin am 9. Dezember 2003 geschlossenen Vertrag über die aus der Hauptstadtfunktion Berlins abgeleitete Kulturfinanzierung wird die Übertragung der formellen Eigentümerposition bezüglich der vom Bund übernommenen, auf einem lan-

deseigenen Grundstück gelegenen Einrichtung auf den Bund angestrebt. Bis dahin erhält der Bund unentgeltlich alle Rechte und übernimmt alle Pflichten wie ein Eigentümer.

Eine abschließende Regelung der zwischen dem Bund und Berlin offenen Grundstücksfragen kann nicht im Rahmen dieses Gesetzes erfolgen; sie bleibt einer späteren Gesamtregelung vorbehalten. Die mittelfristig als notwendig erkennbaren Bauinvestitionen sowie die Betriebskosten des Akademieneubaus am Pariser Platz sind bei der Bemessung der ab 1. Januar 2004 vom Bund zu tragenden institutionellen Förderung der Akademie der Künste berücksichtigt.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den *16.* Juni 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der
Akademie der Künste (AdKG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste (AdKG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Name, Sitz, Rechtsform**

Unter dem Namen „Akademie der Künste“ wird mit Sitz in Berlin eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Die Akademie der Künste verwaltet sich selbst.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die Akademie der Künste hat die Aufgabe, die Künste zu fördern und die Sache der Kunst in der Gesellschaft zu vertreten. Die Akademie der Künste spricht aus selbständiger Verantwortung. Sie soll öffentliche Wirksamkeit entfalten und sich der kulturellen Entwicklung sowie der Pflege des kulturellen Erbes widmen. Die Akademie der Künste berät und unterstützt die Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Kunst und Kultur. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Akademie der Künste setzt die Tradition der 1696 in Preußen gegründeten Akademie der Künste fort. Sie ist eine internationale Gemeinschaft von Künstlern, die zur Kunst ihrer Zeit beigetragen haben und deren Werk durch ihre Berufung in die Akademie der Künste gewürdigt wird. In die Akademie können auch Personen berufen werden, die sich um die Künste verdient gemacht haben.

(3) Die Akademie der Künste kann mit Zustimmung der die Rechtsaufsicht führenden obersten Bundesbehörde weitere Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 übernehmen.

§ 3**Satzung**

(1) Die Akademie der Künste gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung im Rahmen der Rechtsaufsicht bedarf. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) In der Satzung ist die Einrichtung eines Verwaltungsbeirates vorzusehen. Diesem gehören an:

- a) der Bund als Zuschussgeber mit der Mehrheit der Stimmen,
- b) ein Vertreter des Landes Brandenburg, der von dem für Kultur zuständigen Ministerium benannt wird,
- c) ein Vertreter des Landes Berlin, der von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung benannt wird,
- d) der Präsident oder die Präsidentin,
- e) die Geschäftsführung.

Der Verwaltungsbeirat ist mit den Wirtschafts- und Personalanangelegenheiten der Akademie der Künste zu befassen.

§ 4**Organe**

Die Organe der Akademie der Künste sind die Mitgliederversammlung, der Senat, der Präsident oder die Präsidentin.

§ 5**Mitglieder**

(1) Die Akademie der Künste hat höchstens 500 Mitglieder. Sie kann darüber hinaus Ehrenmitglieder berufen. Die Mitgliedschaft ist insbesondere nicht von der Staatsangehörigkeit, dem Wohnort oder der Sprache abhängig.

(2) Die Mitglieder werden von den Sektionen benannt, von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin berufen.

(3) Weitere Mitglieder, die zunächst keiner Sektion angehören, werden vom Senat vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin berufen.

(4) Die Ehrenmitglieder werden vom Senat vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin berufen.

(5) Die Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 6**Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung der Akademie der Künste gehören alle Mitglieder an, die Ehrenmitglieder mit beratender Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zusammentreten. Sie muss einberufen werden, wenn der Senat es beschließt oder mindestens 30 Mitglieder es schriftlich verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 7**Senat**

(1) Der Senat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, den Direktoren oder den Direktorinnen der Sektionen sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern der Akademie, die für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist möglich. Der Senat beschließt über alle wichtigen Fragen und Vorhaben der Akademie, insbesondere über den Wirtschaftsplan sowie die Auswahl der Geschäftsführung und Sekretäre oder Sekretärinnen. Hiervon ausgenommen sind die bestandsbezogenen Veranstaltungen des Archivs.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 8

Präsident oder Präsidentin

(1) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Akademie der Künste nach innen und außen. Er oder sie leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Senats. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird er oder sie von einem Präsidialsekretär oder einer Präsidialsekretärin unterstützt.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird nach Maßgabe der Satzung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Ihre Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Sektionen

(1) Die Akademie der Künste hat sechs Sektionen

Bildende Kunst

Baukunst

Musik

Literatur

Darstellende Kunst

Film- und Medienkunst.

(2) Jede Sektion hat höchstens 75 Mitglieder. Die Sektionen werden von einem Sektionsdirektor oder einer Sektionsdirektorin geleitet und im Senat vertreten. Die Sektionsdirektoren oder Sektionsdirektorinnen werden aus der Mitte der jeweiligen Sektion vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.

(3) Für die Sektionen und sektionsübergreifende Vorhaben sind Sekretäre oder Sekretärinnen tätig.

(4) Das Nähere regelt die Satzung. Sie kann auch eine von Absatz 1 abweichende Regelung über die Sektionen enthalten.

§ 10

Archiv

(1) Die Akademie der Künste hat ein Archiv, für das im Rahmen der Geschäftsführung der Direktor oder die Direktorin des Archivs zuständig ist.

(2) Die Sammlungsgebiete des Archivs umfassen die Geschichte der Akademien der Künste in Berlin seit der Gründung der späteren Preußischen Akademie der Künste sowie sämtliche Kunstsparten.

(3) In der Satzung sind Einrichtung und Aufgaben eines Archiv-Rates zu regeln.

§ 11

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Akademie der Künste wird nach Maßgabe der Satzung unter Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin durch hauptamtliche Beauftragte für die Bereiche Programm, Archiv und Verwaltung wahrge-

nommen. Der Präsidialsekretär oder die Präsidialsekretärin nimmt an den Beratungen der Geschäftsführung teil.

§ 12

Beschäftigte

(1) Die Akademie beschäftigt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Auf diese sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die Satzung soll die Befristung der Funktionen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Präsidialsekretärs oder der Präsidialsekretärin und der Sekretäre oder Sekretärinnen vorsehen.

(3) Die Akademie der Künste übernimmt alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen der bisherigen landesunmittelbaren Körperschaft Akademie der Künste.

§ 13

Haushalt, Aufsicht, Rechnungsprüfung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Akademie der Künste einen Bundeszuschuss nach Maßgabe des Bundeshaushalts. Die Akademie der Künste kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung Zuwendungen Dritter annehmen.

(2) Die auf Bundesebene für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde führt die Rechtsaufsicht über die Akademie der Künste.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Akademie der Künste werden die Bestimmungen entsprechend angewandt, die für die unmittelbare Bundesverwaltung gelten. Für besondere Funktionen kann in der Satzung die Gewährung von Aufwandsentschädigungen vorgesehen werden.

§ 14

Gebühren

Die Akademie der Künste verlangt nach Maßgabe der Satzung Entgelte für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Veranstaltungen.

§ 15

Übernahme von Rechten und Pflichten

(1) Die Akademie der Künste übernimmt als Gesamtrechtsnachfolgerin die Rechte und Pflichten, welche für die bisherige gemeinsame Körperschaft Akademie der Künste der Länder Berlin und Brandenburg begründet worden sind.

(2) Bis zur Neuwahl der Organe führen die Organe der bisherigen landesunmittelbaren Körperschaft Akademie der Künste ihre Geschäfte fort.

(3) Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der nach § 3 vorgesehenen Satzung findet die Satzung vom 24. Oktober 1993 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 28. Januar 1994 entsprechende Anwendung.

(4) Die nichtrechtsfähige Stiftung Archiv der Akademie der Künste wird aufgelöst. Die Akademie der Künste übernimmt die Rechte und Pflichten, welche für die bisherige Stiftung Archiv der Akademie der Künste begründet worden sind.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag über die Auflösung der von den Ländern Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste in Kraft tritt. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Akademie der Künste (AdK) in Berlin, als Künstlergesellschaft nach Rom und Paris älteste Einrichtung ihrer Art in Europa und durch ihren Gründungsauftrag vergleichbar den übrigen Akademien in Europäischen Residenzen wie Madrid, London, Stockholm oder St. Petersburg, hat im Laufe ihrer Geschichte mehr als ihre Schwesterinstitutionen zahlreiche Veränderungen und Erweiterungen erfahren. Sie ist damit nicht nur ein wesentlicher Teil der Berliner Kulturgeschichte, sondern spiegelt auch politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Brüche des Landes wider.

1. Als die Akademie der Künste 1696 von Kurfürst Friedrich III., dem späteren König Friedrich I. in Preußen, gegründet wurde, geschah dies auch in der Absicht, die arme und rückständige Provinz Brandenburg auf kulturellem Gebiet gleichberechtigt neben den anderen deutschen Ländern zu behaupten.
2. Im Laufe ihrer Entwicklung hat die Akademie ebenso engagierte Förderer wie desinteressierte Verwalter unter den preußischen Königen gefunden. Nach einer glanzvollen Periode während der Regierungszeit ihres Gründers – ausgestattet mit einem großzügigen Etat und zahlreichen Aufträgen des Hofes – verfiel sie unter seinen Nachfolgern Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. zu einer unbedeutenden Zeichenschule. Erst unter Friedrich Wilhelm II. wurde ihr Arbeits- und Geltungsbereich wieder erweitert, erfuhr sie von 1786 bis 1790 eine grundlegende Reorganisation und Demokratisierung, die im Wesentlichen ihrem Mitglied und späterem Direktor Daniel Chodowiecki zu verdanken war. Trotz vieler Rückschläge prägten von nun an demokratische Prinzipien die Arbeit der Akademie.
3. Ohne die Berliner Akademie ist die Durchsetzung des Klassizismus als eines prägenden preußischen Stils, beginnend mit dem Bau des Brandenburger Tores von Carl Gotthard Langhans, nicht denkbar. Vor allem das Programm des Skulpturenschmucks von Johann Gottfried Schadow wurde in der Akademie entwickelt und in seiner Ausführung überwacht.

Eine wesentliche Erweiterung ihrer Aufgaben erfuhr die Akademie 1833 durch die Gründung der Abteilung Musik, die auf die Initiative von Carl Friedrich Zelter zurückgeht. Carl Friedrich Zelter, seit 1800 Direktor der Berliner Singakademie, war bereits 1809 zum ersten Professor für Musik in der Akademie berufen worden und förderte vor allem die Vokalmusik, insbesondere die geistliche Musik seiner Zeit.

Von der Liberalität des Direktors Johann Gottfried Schadow und des Senats der Akademie zeugt, dass sie gegen den massiven Widerstand des Ministers die Wahl der aus jüdischen Familien stammenden Giacomo Meyerbeer und Felix Mendelssohn Bartholdy als Gründungsmitglieder durchsetzten. Dank ihrer prominenten Mitglieder hatte die Abteilung Musik bald internationalen Ruf.

4. Mit dem Ende der Monarchie nach dem Ersten Weltkrieg, der Abdankung ihres Protektors, des Preußischen

Königs und, seit 1871, Deutschen Kaisers, und der Etablierung der Republik musste sich auch die Akademie als die traditionsreichste preußische Kunstinstitution neu orientieren. Bereits die Zuwahlen 1919 stehen für eine Öffnung neuer Richtungen: Ernst Barlach, Lovis Corinth, Georg Kolbe, Käthe Kollwitz, Wilhelm Lehmbruck, Bruno Paul, Hans Purrmann u. a. Im folgenden Jahr wurde der ehemalige Gründer der Sezession selbst, Max Liebermann, zum Präsidenten gewählt. Bis 1932 bekleidete er dieses Amt. Im Bewusstsein seiner eigenen Erfahrungen gab er mit den Akademie-Ausstellungen auch der jüngeren Generation ein Forum, selbst gegen seine eigenen künstlerischen Überzeugungen, wie der Fall Edvard Munch zeigt. Die Akademie wurde damit während der Weimarer Republik von einem Präsidenten geleitet, der ganz selbstverständlich Jude, Berliner, Preuße, Deutscher und Europäer war.

5. Ihren Charakter und ihre Wirksamkeit als Gesprächsforum erweiterte die Akademie in den zwanziger Jahren wesentlich durch die Gründung der „Sektion für Dichtkunst“. Allerdings wuchs ihr damit auch die Rolle zu, die extremen künstlerischen und ideologischen Konflikte zwischen den „großstädtisch-internationalen“ und den „bodenständig-volksnahen“ Mitgliedern austragen zu müssen. Zu den ersten Mitgliedern gehörten seit 1926 Thomas und Heinrich Mann, Arno Holz, Georg Kaiser, Hermann Hesse, Hermann Sudermann, Ricarda Huch, Erwin Guido Kolbenheyer, Arthur Schnitzler, Franz Werfel, Jakob Wassermann, Alfred Döblin, Gerhart Hauptmann, Gottfried Benn und Ina Seidel.

Am 7. Mai 1933 trat Max Liebermann, Ehrenpräsident der Akademie und Ehrenbürger Berlins, aus der Akademie aus, weil „seine“ Akademie von ihren Mitgliedern eine Loyalitätserklärung gegenüber dem NS-Regime einforderte. Viele Mitglieder der Akademie wurden in den folgenden Jahren ausgeschlossen, verließen die Akademie, gingen in die Emigration. 1936 ließ Reichsminister Bernhard Rust aus der Jubiläumsschau zur 150. Wiederkehr der Akademie-Ausstellungen die Arbeiten von Käthe Kollwitz, Ernst Barlach und Wilhelm Lehmbruck entfernen. Dieser Vorgang wurde zum Vorläufer der Münchener Ausstellung „Entartete Kunst“.

Als auf Beschluss des Alliierten Kontrollrates vom 25. Februar 1947 der Staat Preußen aufgelöst wurde, verlor auch die Akademie der Künste ihre rechtliche Grundlage.

Im März 1950 wurde die „Deutsche Akademie der Künste“ als „die höchste Institution der deutschen demokratischen Republik im Bereich der Kunst“ gegründet. Heinrich Mann, dem der Vorbereitungsausschuss die Präsidentschaft angetragen hatte, starb noch vor Amtsantritt im amerikanischen Exil. Erster Präsident wurde der aus Palästina zurückgekehrte Arnold Zweig. Unter den Gründungsmitgliedern finden sich Johannes R. Becher, Bertholt Brecht, Heinrich Emsen, Wolfgang Langhoff, Otto Nagel, Anna Seghers und Gustav Seitz. Trotz der Bemühungen, die künstlerische und kulturpoli-

tische Autonomie zu behaupten, kam es jedoch bald zu Konflikten mit dem Regime, in deren Folge Arnold Zweig durch Johannes R. Becher im Amt des Präsidenten ersetzt wurde. Da wegen der Lage im Grenzgebiet der geplante Wiederaufbau des Akademiegebäudes nicht zustande kam – lediglich der alte Ausstellungstrakt konnte als Atelier und Bürogebäude bis 1999 genutzt werden –, erhielt die Akademie als Hauptsitz ein Haus am Robert-Koch-Platz.

6. Im Westteil Berlins kam es 1954 nach der Diskussion verschiedener Satzungsentwürfe zur Wiederbegründung der Akademie, die ebenfalls für sich beanspruchte, die Tradition der Preußischen Akademie fortzusetzen. Das Gründungsgesetz sah die Autonomie der Akademie vom Staat vor und schrieb gleichzeitig einen Beratungsauftrag fest. Gestiftet von dem deutsch-amerikanischen Industriellen Henry Reichhold, erhielt die Akademie den von Werner Düttmann entworfenen großzügigen Gebäudekomplex am Tiergarten, bei dessen Eröffnung ihr erster Präsident, Hans Scharoun, Freiheit und Wahrheit als die Sterne, die über der Kunst und dem neuen Haus leuchten mögen, beschwor.

Nach der Überwindung der deutschen Teilung wurde bald klar, dass die Unterschiede der künstlerischen und politischen Entwicklungen in den beiden Gesellschaftssystemen zu einem „Schisma“ geführt hatten, das in der Akademie nur nach einem schmerzlichen Prozess überwunden werden konnte. 1991 hatte das Land Berlin den Fortbestand einer Akademie beschlossen. Unter der Präsidentschaft von Heiner Müller fand im Dezember 1991 in der Ost-Akademie die erste geheime Wahl statt. In deren Ergebnis reduziert sich die Zahl der Mitglieder von 105 auf 69. Als daraufhin im Februar 1992 die West-Akademie, ihr Präsident war seit Frühjahr 1989 Walter Jens, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinigung mit der Ost-Akademie beschloss, traten in der Folge 26 Mitglieder aus, darunter 18 aus der Abteilung bildende Kunst. Erst im Oktober 1993, nach einem heftigen und zum Teil verletzenden öffentlichen Diskussionsprozess, kam es zu einer Neukonstituierung der Akademie, in der die beiden Vorgängereinrichtungen aufgingen. Ein Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg schrieb die gemeinsame Trägerschaft fest.

7. Mit Beginn der Vereinigungsdiskussion war klar, dass der künftige Hauptsitz der Akademie wieder der Pariser Platz sein sollte. Das Ergebnis eines Gutachterverfahrens war im Mai 1994 ein einstimmiger Beschluss für den Entwurf von Günter Behnisch. Das neue Haus, das 2004 fertig gestellt sein soll, wird Sitz ihres Präsidenten, ihrer sechs Abteilungen und ihres Archivs. Die historischen Ausstellungsräume werden in den Neubau integriert.

Mit ihrer Rückkehr an diesen zentralen Platz der Bundeshauptstadt ist die Akademie intensiver als bisher gefordert, sich ihrer Geschichte zu stellen und ihr Renommee als künstlerisch-intellektuelles Zentrum in Berlin sowie in Deutschland und Europa zu verstärken.

8. Die Übernahme der Trägerschaft der Akademie durch den Bund erfolgt aufgrund einer kulturpolitischen Grundsatzentscheidung der Bundesregierung. Sie ist auf Dauer angelegt. Eine Befristung des Gesetzes sowie eine

Evaluierungsklausel im Sinne von § 43 Abs. 1 Nr. 6, § 44 Abs. 6 GGO sind daher nicht geboten. Durch die alleinige Trägerschaft des Bundes und die ausschließliche Finanzierung der AdK aus Mitteln des Bundeshaushalts (§ 13 Abs. 1) werden die Länder Berlin und Brandenburg von ihren bisherigen Zahlungen für die AdK entlastet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift sieht vor, dass die AdK in der Trägerschaft des Bundes als eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes errichtet wird.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Errichtung einer solchen Körperschaft ist nach Artikel 87 Abs. 3, Satz 1 des Grundgesetzes gegeben. Der Bund kann hiernach für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichten. Nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes liegt zwar der überwiegende Teil der kulturellen Zuständigkeiten bei den Ländern. Der Bund hat aber im Bereich der Kultur solche (auch ungeschriebene) Zuständigkeiten, ohne die die Aufgaben des Gesamtstaates nicht erfüllbar oder die nur auf bundesstaatlicher Ebene denkbar sind. Befugnisse und Verpflichtungen, die ihrem Wesen nach im bundesstaatlichen Gesamtverband wahrgenommen werden müssen, stehen dem Bund aus der Natur der Sache nach zu.

Durch ihre Funktion als richtunggebende, internationale Gemeinschaft von Künstlern höchsten Ranges ist die AdK wie kaum eine Institution bestimmt und geeignet, den Gesamtstaat bewegende und prägende kulturpolitische Themen aufzugreifen und in die öffentliche Diskussion zu bringen. Dies und die zusätzliche Aufgabe der Akademie, die Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Kunst und Kultur zu beraten und zu unterstützen ist für die Bundesrepublik Deutschland von hoher Bedeutung und rechtfertigt eine alleinige Trägerschaft des Bundes. Im Hinblick auf die mitgliederschafliche Organisation entspricht die Rechtsform der Körperschaft öffentlichen Rechtes am besten der Zweckbestimmung der AdK. Die ausdrücklich erwähnte Selbstverwaltung der Einrichtung weist auf die historisch gewachsene Autonomie dieser „Gelehrtenrepublik“ hin und konzentriert die Aufgaben des Staates auf seine Aufsichtsfunktion.

Zu § 2

Die AdK ist heute eine internationale Gemeinschaft von Künstlern, die mit ihren Werken die zeitgenössische Bildende und Bau-Kunst, Musik und Literatur sowie Darstellende und Film- und Medien-Kunst maßgeblich prägen. Sie setzt die Tradition der 1696 in Preußen gegründeten Akademie der Künste fort. Die AdK hat die Aufgabe, die Kunst zu fördern und den Bund in allen Angelegenheiten der Kunst zu beraten. Sie soll öffentlich wirken und sich sowohl der Vermittlung neuer künstlerischer Tendenzen als auch der Pflege des kulturellen Erbes widmen.

Die AdK hat ein interdisziplinäres Archiv (vgl. § 10), zu dem neben dem historischen Archiv und der Kunstsammlung, deren Bestände bis in das Gründungsjahr der Akade-

mie zurückreichen, die Archivabteilungen Bildende Kunst, Baukunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst, Film- und Medien-Kunst sowie eine umfangreiche Bibliothek und zwei Gedenkstätten gehören. Die AdK vergibt Preise und finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung von Künstlern/Künstlerinnen, die zum einen aus Sondervermögen und zum anderen aus fünf Stiftungen bürgerlichen Rechts finanziert werden.

Die AdK ist keine Ausbildungseinrichtung wie die aus ihr hervorgegangenen Hochschulen der Künste; dennoch ist sie ein Ort für jüngere Künstler/Künstlerinnen, die mit Stipendienprogrammen und Preisen gefördert werden.

Im Zusammenhang mit ihren historisch gewachsenen Aufgaben kann die AdK auf neue Strömungen reagieren und sich – mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde – weiteren Aufgaben im Bereich der Künste zuwenden.

Zu § 3

Die Vorschrift ermächtigt und verpflichtet die AdK, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeltende (§ 16 Abs. 2) Satzung vom 28. Januar 1994 der geänderten Rechtslage anzupassen und den durch dieses Gesetz vorgegebenen Regelungsrahmen auszufüllen (vgl. § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 14). Für die Rechtsaufsicht (vgl. § 13 Abs. 2) zuständige oberste Bundesbehörde ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Die Aufgaben des nach Absatz 2 in der neuen Satzung vorzusehenden Verwaltungsbeirates spiegeln die Zurückhaltung des Bundes in Bezug auf Inhalte und Programmatik der AdK wider. Auf diesen Bereich nimmt der Bund keinen Einfluss, wohl aber obliegt ihm die Mitwirkung bei Vorhaben der AdK mit finanziellen Auswirkungen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

Zu § 4

Die Organe werden hier abschließend festgelegt. Eine Ausweitung der Organe ist nicht vorgesehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des in § 3 Abs. 2 geregelten Verwaltungsbeirates. Dieser hat als Beratungs- und Informationsgremium nicht die rechtliche Qualität eines Organs der Körperschaft. In den folgenden Paragraphen werden die Funktionen der Gremien und des Präsidenten/der Präsidentin näher erläutert und gesetzlich festgeschrieben.

Zu § 5

Für die AdK als einer internationalen Gemeinschaft sind Staatsangehörigkeit, Wohnort und Sprache ihrer Mitglieder für eine Wahl zum Mitglied ohne Belang; entscheidend sind die Bedeutung und Reputation der einzelnen Künstlerpersönlichkeit und ihr prägender Einfluss auf die Kunst; diese bestimmen das Profil der Akademie. Die Anzahl der Mitglieder der Akademie ist auf höchstens 500 begrenzt. Neben den 450 sektionsgebundenen Mitgliedern können – nach Maßgabe der Satzung – bis zu 50 nicht sektionsgebundene Persönlichkeiten als Mitglieder der Akademie berufen werden.

Die Modalitäten der Wahl und die Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft werden im Einzelnen durch die Satzung geregelt.

Zu § 6

In der mitgliederschaftlich strukturierten AdK ist die Mitgliederversammlung der Ort der Kommunikation aller für die Akademie wesentlichen Themen. Sie ist darüber hinaus in folgenden zentralen Punkten zuständig: Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung (und evtl. Änderungen; § 6 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 2), sie wählt aus dem Kreis der Mitglieder den Präsidenten/die Präsidentin und Vizepräsidenten/Vizepräsidentin (vgl. § 8 Abs. 3) sowie die vom Senat oder den Sektionen benannten Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Auf Verlangen des Senates bzw. von mindestens 30 Mitgliedern muss der Präsident/die Präsidentin eine Mitgliederversammlung einberufen.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Besetzung und die Aufgaben des Senats.

Der Senat beschließt nicht über die bestandsbezogenen Veranstaltungen des Archivs der AdK (vgl. § 10). Der weitaus überwiegende Teil der Veranstaltungen des Archivs steht im Zusammenhang mit dem Erwerb von Archivalien. Hierbei wird – häufig als Gegenleistung für eine Schenkung – dem Archivegeber die Präsentation des Erwerbs im Rahmen einer Ausstellung vertraglich zugesichert.

Die Entscheidung über derartige Veranstaltungen ist dem fachlich näheren Gremium Archiv-Rat (vgl. § 10 Abs. 3) vorbehalten. Dies gilt auch für die übrigen Archivveranstaltungen zur allgemeinen Außendarstellung der Archivbestände, die unmittelbar aus der Kenntnis und Bedeutung der Archivalien entwickelt werden.

Zu § 8

Der Präsident/Die Präsidentin ist das handelnde und ausführende Organ der Körperschaft. Als solchem kommt ihm/ihr eine herausragende Stellung innerhalb der AdK zu: Er/Sie leitet die entscheidenden Gremien (Mitgliederversammlung und Senatssitzungen) und die Geschäftsführung (§ 11). Er/Sie repräsentiert das programmatische Geschehen nach außen, nach innen ist er/sie die Spitze der Verwaltung. Bei diesen Aufgaben wird der Präsident/die Präsidentin vom Präsidialsekretär/von der Präsidialsekretärin unterstützt.

Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin üben ihre Funktion grundsätzlich zeitlich befristet aus. Wiederwahl ist möglich. Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin ist der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Präsidenten/der Präsidentin.

Zu § 9

Die Vorschrift legt die 6 Fachbereiche (Sektionen) der AdK inhaltlich und hinsichtlich der Anzahl ihrer Mitglieder fest. Sie begründet die Funktion von Sektionsdirektoren/Sektionsdirektorinnen. Zur Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der Abteilungen und zur Koordinierung ab-

teilungsübergreifender Projekte fungieren hauptamtliche Sekretäre/Sekretärinnen.

Zu § 10

Die Archive der Deutschen Akademie der Künste (Ost) und der Akademie der Künste (West) wurden im Zuge der Vereinigung der beiden Akademien als eine unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts der neuen Akademie der Künste zugeordnet. Heute nach 10-jährigem Bestehen der vereinigten Akademie ist eine organisatorische Verselbständigung des Archivs nicht mehr erforderlich. Vielmehr ist das Archiv integraler Bestandteil der AdK. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie bedarf es daher der Stiftungslösung nicht mehr. Der Tatsache, dass das Archiv mit seiner spartenübergreifenden Struktur eine Sonderstellung innerhalb der AdK im Vergleich zu den einzelnen Sektionen einnimmt, trägt die Einrichtung eines Archiv-Rates (Abs. 2) Rechnung.

Zu § 11

Angesichts der Aufgabenbreite und Aufgabenfülle der AdK ist es zweckmäßig, die bisherige Geschäftsstelle in eine Geschäftsführung mit hauptamtlichen Beauftragten für die Bereiche Programm, Archiv und Verwaltung unter Leitung des Präsidenten/der Präsidentin umzuwandeln. Der Direktor/Die Direktorin des Archivs ist zugleich Beauftragter/Beauftragte im Rahmen der Geschäftsführung.

Der Präsidialsekretär/Die Präsidialsekretärin, der den Präsidenten/die Präsidentin bei der Wahrnehmung seiner/ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben unterstützt, aber nicht Mitglied der Geschäftsführung ist, nimmt wegen seiner Querschnittsfunktion an den Beratungen der Geschäftsführung teil.

Das Nähere – insbesondere die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Mitglieder der Geschäftsführung und des Präsidialsekretärs/der Präsidialsekretärin – regelt die Satzung.

Zu § 12

Absatz 1 stellt klar, dass die Aufgaben der AdK von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wahrgenommen werden. Die Begründung von Beamtenverhältnissen ist nicht vorgesehen. Soweit neue Arbeitsverhältnisse begründet werden, unterliegen diese den beim Bund geltenden Regelungen.

Absatz 2 soll der Verfestigung personeller Strukturen durch das Gebot einer Befristung der dort genannten Funktionen durch die Satzung vorbeugen.

Absatz 3 schafft eine Grundlage für die Übernahme der bisherigen Mitarbeiter der Körperschaft AdK nach Landesrecht. Durch die Übernahme aller Verpflichtungen durch den Bund wird eine rechtliche Verschlechterung des Besitzstandes der Mitarbeiter ausgeschlossen. Die AdK hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Sozialleistungen und insbesondere die Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder unverändert fortgeführt werden.

Bereits zurückgelegte Beschäftigungs- und Dienstzeiten werden nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) anerkannt.

Zu § 13

Nach Absatz 1 ist der Bund alleiniger Zuschussgeber der AdK. Die Leistungen des Bundes stehen unter Parlamentsvorbehalt, die Akquisition von Drittmitteln ist möglich.

Absatz 2 legt die Rechtsaufsicht durch die auf Bundesebene für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde fest.

Nach Absatz 3 Satz 1 finden die Haushaltsbestimmungen des Bundes für die AdK entsprechende Anwendung (§ 105 Abs. 1 BHO). Dazu zählt auch das gesetzliche Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes (§ 111 BHO). Darüber hinaus gibt Absatz 3 Satz 2 die Ermächtigung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen, insbesondere bei Präsident und Vizepräsident.

Zu § 14

Die AdK verlangt im Regelfall zur Deckung ihrer Kosten Entgelte für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Veranstaltungen. Die Satzung kann mit Zustimmung der Rechtsaufsicht begründete Ausnahmen vorsehen.

Zu § 15

Diese Vorschrift regelt einen umfassenden Rechtsübergang, da die Bundeskörperschaft an die Stelle der bisherigen Landeskörperschaft, die gleichzeitig aufgelöst wird, treten soll.

Um den Übergang ohne Reibungsverluste durchführen zu können, soll bis zum Inkrafttreten der nach § 3 vorgesehenen Satzung die bisherige Satzung (in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 28. Januar 1994) im Wege einer statischen Verweisung noch analog weiter gelten.

Absatz 4 regelt einen umfassenden Rechtsübergang auf die Körperschaften, in dem die Körperschaft AdK an die Stelle der bisherigen Stiftung Archiv der Akademie der Künste, die gleichzeitig aufgelöst wird, treten soll.

Zu § 16

Damit die für den Vermögens-, Rechts- und Personalübergang notwendige Zeitgleichheit der Auflösung der bisherigen Landeskörperschaft und der Gründung der Bundeskörperschaft gewährleistet wird, ist eine Angleichungsklausel für das Inkrafttreten des Berliner und des Brandenburger Auflösungsgesetzes und des Bundes-Errichtungsgesetzes notwendig. In Abstimmung mit dem Berliner Senat und der Landesregierung von Brandenburg wird unter der Berücksichtigung der zu erwartenden Dauer beider Gesetzgebungsverfahren der 1. August 2004 als Inkrafttretensdatum angestrebt. In beiden Gesetzgebungsverfahren soll auf die zeitliche Harmonisierung des Inkrafttretens geachtet werden.

Das Inkrafttreten ist anschließend im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Ansinnen, im Rahmen des Hauptstadtkulturvertrages die weitere finanzielle Existenz der Akademie der Künste, die von den Ländern Berlin und Brandenburg getragen wird, zu sichern.

Allerdings ist es Aufgabe aller Beteiligten, hierfür eine verfassungskonforme Lösung zu finden. Der Vorschlag des Bundes, dazu eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Bundes zu errichten, entspricht dem jedoch nicht, weil eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Erlass dieses Gesetzes nicht gegeben ist.

Die Gesetzgebungskompetenz für kulturelle Angelegenheiten liegt nach den Artikeln 30, 70 des Grundgesetzes grundsätzlich in der alleinigen Zuständigkeit der Länder. Eine Kompetenz des Bundes würde eine ausdrückliche oder eine ungeschriebene Zuweisung erfordern.

Eine ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz existiert im Kulturbereich nach den Artikeln 71, 73 Nr. 1 des Grundgesetzes nur für die Angelegenheiten der Auswärtigen Kulturpolitik.

Auch Artikel 135 Abs. 4 des Grundgesetzes kommt als Kompetenzgrundlage für ein Bundesgesetz zur Errichtung einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht in Betracht. Die Vorschrift ist nur auf die Zuordnung des Vermögens zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 24. Mai 1949 untergegangener Länder und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts anwendbar (vgl. BVerfGE 95, 250/263 f.). Mit dem Gesetz sollen – anders als bei der Errichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz – keine Vermögenswerte zugeordnet, sondern es

soll eine mitgliedschaftlich strukturierte, aus einem Bundeszuschuss finanzierte Körperschaft errichtet werden. Außerdem sind weder die Länder Berlin und Brandenburg noch die von diesen getragene Akademie der Künste zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 24. Mai 1949 untergegangen. Die Nichtanwendbarkeit von Artikel 135 Abs. 4 des Grundgesetzes auf den vorliegenden Sachverhalt ergibt sich im Übrigen eindeutig aus dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1959 (BVerfGE 10, 20, 47).

Es liegt auch keine ungeschriebene Bundeskompetenz kraft Natur der Sache vor. Die von der Bundesregierung hierfür angeführten Argumente sind nicht tragfähig. Wie die Bundesregierung selbst in der Begründung ihres Gesetzentwurfs anschaulich darlegt, entfaltete die Akademie der Künste herausragende gesamtstaatliche Bedeutung vor allem in der Weimarer Republik. Gerade in dieser Zeit war sie jedoch eine preußische Einrichtung und damit eine reine Länderinstitution. Die länderübergreifende Bedeutung einer Kulturinstitution führt nicht zur Begründung einer Bundeszuständigkeit entgegen der Kompetenzordnung des Grundgesetzes.

Auch aus der daneben in dem Gesetzentwurf angeführten Aufgabe der Akademie der Künste, die Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten von Kunst und Kultur zu beraten, ergibt sich keine Kompetenz kraft Natur der Sache. Zum einen hat der Bund – wie bereits ausgeführt – für Angelegenheiten der Kunst und Kultur grundsätzlich keine Kompetenz. Zum anderen ist der Schluss von der Aufgabe auf die Kompetenz falsch.

Schließlich vermag auch das eigentliche Ziel des Gesetzentwurfs, den Haushalt des Landes Berlin zu entlasten, eine Bundeskompetenz kraft Natur der Sache nicht zu begründen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

1. Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass nicht nur die bisherigen beiden Träger Berlin und Brandenburg, sondern auch der Bundesrat es grundsätzlich begrüßen, „im Rahmen des Hauptstadtkulturvertrages die weitere finanzielle Existenz der Akademie der Künste ... zu sichern“. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf den Hauptstadtkulturvertrag sieht offenkundig auch der Bundesrat die Akademie der Künste als eine kulturelle Einrichtung an, die der Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt dient. Die Akademie reiht sich damit ein in jene hauptstädtischen Kultureinrichtungen, die in der Vergangenheit von politisch unterschiedlich getragenen Bundesregierungen jeweils mit Zustimmung der Länder als rechtlich selbständige Bundeseinrichtungen geschaffen worden sind: die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH und die Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in der früheren Bundeshauptstadt und heutigen Bundesstadt Bonn sowie die Deutsche Historische Museum GmbH und die Stiftung Jüdisches Museum Berlin in der jetzigen Hauptstadt.

Dass der Bund hierfür eine Förderkompetenz besitzt, war zuletzt auch Konsens in den Bund-Länder-Gesprächen, dokumentiert in dem insoweit unstreitigen sog. Eckpunktepapier vom 26. Juni 2003 (Korb 1, Ziffer 2 und 3 nebst Anhang). Konsens bestand bei diesen Gesprächen zudem darüber, dass nach dem in Artikel 104a GG verankerten Konnexitätsgrundsatz die Wahrnehmung einer Förderaufgabe grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn die jeweilige staatliche Ebene auch eine Verwaltungszuständigkeit besitzt. Bejahen die Länder also aus Gründen der gesamtstaatlichen Repräsentanz in der Hauptstadt eine Finanzierungskompetenz des Bundes, kann die Verwaltungszuständigkeit – und damit die Gründung eines Verwaltungsträgers in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Bundesgesetz nach Artikel 87 Abs. 3 GG – ernsthaft nicht in Zweifel gezogen werden. Im Übrigen zeigt der Antrag der Oppositionsfraktionen im Deutschen Bundestag zur Errichtung einer „Stiftung Staatsoper Unter den Linden“ (Bundestagsdrucksache 15/1790), dass jedenfalls auf Bundesebene ein breiter politischer Konsens darüber besteht, dass dem Bund eine – unter Umständen auch durch Übernahme bestehender Institutionen – besondere kulturelle Verantwortung in der Hauptstadt zukommt.

2. Die Bundesregierung teilt demzufolge nicht die von der Bundesratsmehrheit in der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf geäußerte Auffassung, die Bundesregierung habe für die als richtig angesehene Förderung der Akademie der Künste keine verfassungskonforme Lösung gefunden.

Sie hält vielmehr an ihrer Auffassung fest, dass der Gesetzentwurf verfassungskonform ist, weil der Bund eine Gesetzgebungskompetenz aus der Natur der Sache besitzt und damit gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts per Gesetz errichten kann.

Die Gesetzgebungskompetenz folgt daraus, dass es sich bei der Akademie der Künste um eine Einrichtung handelt, die von der Bundeshauptstadt Berlin ausgehend ihre Wirksamkeit auf die ganze Republik ausstrahlt; die zudem den Bund und – wenn sie wünschen – die Länder in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen in Fragen der Künste und der Kultur berät; die schließlich – auch aus ihrer über 300-jährigen Tradition heraus – wie kaum eine andere nationale Institution im Ausland als herausragende Repräsentanz deutscher Kultur wahrgenommen wird. Letzteres wird schon an der Mitgliederstruktur der Akademie überaus deutlich: Rund ein Drittel der Mitglieder kommt aus dem Ausland, einschließlich des gegenwärtigen Präsidenten, Adolf Muschg, und seines Vorgängers, György Konrad. In der Arbeit der Akademie der Künste drückt sich die Internationalität durch ein – so in Deutschland in dieser Intensität nirgendwo sonst anzutreffendes – Netzwerk von Verbindungen zu Kulturinstitutionen und Künstlern in anderen europäischen und außereuropäischen Ländern aus. Die Internationalität der Mitglieder ist ein Garant für die Internationalität der Programmatik, der Diskussionen wie Kulturprojekte, die von dieser einzigartigen nationalen Kulturinstitution in der Hauptstadt ausgehen.

Die Befugnis, die Trägerschaft über eine derartige singuläre Einrichtung zu übernehmen und eine ihrer mitgliederschaflichen Struktur entsprechende Organisationsform – hier: Körperschaft des öffentlichen Rechts – zu schaffen, ist bei dem derzeitigen wie künftigen Aufgaben- und Wirkungszuschnitt der Einrichtung eindeutig gesamtstaatlich definiert. Sie entspricht auch der besonderen Verantwortung des Bundes für die kulturellen Belange der Hauptstadt und einer gerade dort selbstverständlichen nationalen und internationalen Repräsentation des Gesamtstaates auf dem Gebiete der Kultur. Für den Bund ergibt sich hieraus – wie schon bei der erwähnten Schaffung anderer hauptstadtbezogener Kultureinrichtungen, z. B. der für die Öffentlichkeit und die Wahrnehmung Deutschlands in der Welt äußerst wichtigen Errichtung der Stiftung Jüdisches Museum Berlin durch Bundesgesetz (siehe auch die entsprechende Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Bundesratsprotokoll 766. Sitzung vom 13. Juli 2001, S. 391) – eine evidente Handlungskompetenz.

Gleichwohl nimmt die Bundesregierung die Bedenken der Bundesratsmehrheit ernst. Sie ist bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren alle Vorschläge konstruktiv zu prüfen, die geeignet sind, noch verbleibende Bedenken der Mehrheit der Länder zu zerstreuen.

